

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 22 (1966)
Heft: 9-10

Artikel: Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention
Autor: Eggenberger, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der *Kompetenz, das Frauenstimmrecht einzuführen*, hat Nidwalden bisher noch nicht Gebrauch gemacht: Am 10. Oktober 1965 wurde in einer ausserordentlichen Landsgemeinde eine neue Kantonsverfassung angenommen; Artikel 9 bestimmt, dass die politischen Rechte der Schweizerin durch das Gesetz geregelt werden können.

Im Dornröschenschlaf verharren weiterhin die Halb- bzw. Landsgemeinde Kantone Appenzell AR, IR, Obwalden, Glarus, ferner Uri und Schwyz.

Das *eidgenössische Frauenstimm- und -wahlrecht* wurde am 1. Februar 1959 mit 654 924 Nein gegen 323 306 Ja verworfen. 3 Stände nahmen an: Waadt, Neuenburg und Genf.

Am 30. November 1965 reichte Schmitt (rad.), Genf, im Nationalrat eine *Motion* zur Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts der Frauen ein, die er am 23. Juni 1966 begründete. Da sie keine zeitliche Verpflichtung enthält, nahm sie der Bundesrat entgegen. Die ständerätliche Kommission beschloss am 14. September 1966, dem Ständerat die Annahme zu beantragen.

Ausserdem wurde am 22. Februar 1966 eine *Standesinitiative* des Kantons Neuenburg auf Einführung des eidgenössischen Frauenstimmrechts beschlossen.

Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention

Text der Motion Eggenberger:

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten darüber einen Bericht zu unterbreiten, welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssten, um einen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention zu ermöglichen.

Eggenberger: Die Motion, die ich kurz begründen möchte, verlangt vom Bundesrat einen Bericht darüber, welche rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen wären, um einen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention zu ermöglichen. Die Motion ist von allen Fraktionspräsidenten unterschrieben, was bedeutet, dass in allen Fraktionen dieses Rates das Problem als solches empfunden wird und weithin in parlamentarischen Kreisen die Auffassung herrscht, dass man Wege zu einer Lösung finden sollte. Nun zielt die Motion vorsichtshalber noch nicht auf eine direkte Lösung der Probleme ab. Sie geht aus von einer Feststellung, die alt Bundesrat Wahlen machte, als er sagte: „Ferner verdient die Tatsache, dass einzelne unserer Verfassungsbestimmungen im Ausland nicht mehr verstanden werden, einer Erwähnung. Es ist nicht damit getan, ihr Weiterbestehen durch unsere durchaus eigenständigen Institutionen der direkten Demokratie erklären zu wollen, da auch für diese Zusammenhänge das Verständnis weitgehend fehlt. Hier stehen“,

sagte alt Bundesrat Wahlen, „die politischen Parteien und die Presse vor einer dankbaren Aufgabe. An ihnen ist es in erster Linie, für die notwendige Aufklärung zu sorgen, damit dringlich gewordene Anliegen an die Hand genommen werden können“.

Die Schweiz ist dem Europarat beigetreten. Artikel 3 der Satzung des Europarates bestimmt: „Jedes Mitglied des Europarates anerkennt den Grundsatz der Herrschaft des Rechtes und verpflichtet sich, allen in seinem Bereich lebenden Personen den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten“. Am 4. November 1950 haben 16 der damals dem Europarat angehörenden Staaten in Rom die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet. Sie haben es, wie es in der Präambel sehr schön ausgeführt wird, getan unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten. Es ist ein bedeutsames Dokument der Menschlichkeit, das jedem Menschen, Männern und Frauen, das Recht auf Leben, das Recht auf persönliche Freiheit und rechtliche Sicherheit, den Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, das freie Koalitionsrecht, das Recht auf Achtung des Eigentums, das Recht auf Bildung und das periodische Recht auf freie und geheime Wahlen gewährleisten will.

Wenn man diese Konvention liest, so wird man angesichts der Tatsache, dass die Schweiz sie nicht unterzeichnen kann, ein gewisses Unbehagen nicht los. Die Schweiz als alte, friedliebende Demokratie, mit einer humanen Tradition, die Schweiz als wohlausgebauter Rechtsstaat soll der Teilnahme an einem solchen Dokument der Menschlichkeit, einem solchen Instrument der Gerechtigkeit und des Friedens nicht würdig sein? Die Tatsache ist aber nicht zu bestreiten, dass unsere geltende Rechtsordnung einige Schönheitsfehler aufweist, die uns den vorbehaltlosen Beitritt zur Konvention nicht gestatten.

Es handelt sich einmal um den politischen Antifeminismus, die Verweigerung der politischen Gleichberechtigung gegenüber Frauen. Es handelt sich um einen verfassungsrechtlich festgelegten Antiklerikalismus, ein Relikt aus der schweizerischen Bruderkriegs- und Kulturkampfperiode des letzten Jahrhunderts, das Jesuiten- und Klösterverbot und den Ausschluss der Geistlichen aller Konfessionen von der Wahlberechtigung als Nationalrat. Und schliesslich geht es, wie mir scheint, auch um ein kleines Stück Antisemitismus, die Beeinträchtigung der Kultusfreiheit gegenüber den Juden durch das Schächtverbot. Sodann dürfte auch der nicht überall genügend ausgebaute Rechtsschutz für administrativ Anstaltsversorgte mit den Regeln der Menschenrechtskonvention kaum übereinstimmen.

Es ist mir klar, dass die verfassungsrechtliche Flurbereinigung, die vor einem vorbehaltlosen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention vorzunehmen sein wird, eine politisch ausserordentlich heikle Aufgabe darstellt, geht es doch viel weniger um die Durchsetzung verstandesmässiger, logisch fundierter Erkenntnisse, als um den Abbau von tief verwurzelten Ressentiments. Ich bin auch überzeugt, dass jedes Bemühen um eine umfassende Bereinigung der Bundesverfassung nutzlos verpuffen wird, solange nicht die erwähnten verfassungsrechtlichen Fragen, eine nach der andern, gelöst werden. Andererseits wird es sich die Schweiz kaum leisten können, Unterzeichnung und Ratifikation der Menschenrechtskonvention auf den Sankt-Nimmerleinstag zu verschieben. Es muss deshalb eine intensive und andauernde Aufklärung des Schweizervolkes in die Wege geleitet werden. Der von der Motion verlangte Bericht des Bundesrates müsste zur Basis dieser Aufklärungskampagne werden und die später unweigerlich folgenden Volksentscheidungen vorbereiten helfen. Ich bin allerdings der Meinung, dass es noch längere Zeit dauern wird, bis die öffentliche Meinung in ihrer Mehrheit zur Vornahme der im Grunde längst fälligen verfassungsrechtlichen Operationen bereit sein wird. Es dürfte sich deshalb die Frage stellen, und sie sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht ein Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention unter Anrufung von Art. 64 mit Vorbehalten möglich wäre. „Jeder Staat kann“, sagt der erwähnte Artikel, „bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiete geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Ich möchte den Bundesrat bitten, auch diese Möglichkeit für eine vorläufige Lösung zu prüfen, und ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen.

(Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 1966).

Schweizerische Vorbehalte zur europäischen Menschenrechtskonvention?

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht hat mit grossem Interesse die Beratungen im Nationalrat über die Motion Eggenberger verfolgt, welche vom Bundesrat Bericht-erstattung verlangt über die rechtlichen Voraussetzungen zur Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gestützt auf die klar ausgesprochene Ansicht anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht vom 14. Mai 1966 protestiert der Zentralvorstand gegen das Vorhaben, die Ratifikation mit Vorbehalt bezüglich des Frauenstimmrechts in die Wege zu leiten.

F. S.